

L 32 AS 1212/09 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

32

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 55 AS 2074/09

Datum

16.06.2009

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 32 AS 1212/09 B PKH

Datum

16.09.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlins vom 16. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten für dieses Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ist unzulässig.

Nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) soll die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mit der Beschwerde nur noch angefochten werden können, wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vom Gericht verneint wurden (vgl. [BT-Drs. 16/7716 S. 22](#)). Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde deshalb in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Bewilligung auf das Verneinen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gestützt wurde.

Dies ist hier der Fall: Das Sozialgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mangels Vorlage des erforderlichen ausgefüllten Formulars unklar geblieben sind (soweit ersichtlich einhellige Auffassung; ebenso: LSG Berlin-Brandenburg, B. v. 22.01.2009 - [L 14 B 2171/08 AS PKH](#) -; Bayerisches LSG, B. v. 03.06.2009 - [L 11 AS 102/09 B PKH](#) -; Sächsisches LSG, B. v. 06.08.2009 - [L 3 AS 375/09 B PKH](#) -).

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#). Sie folgt dem Ergebnis in der Sache und [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-10-30